

2021-07-21 Stiftung Richter test, Öffentliche Bekanntmachung:
Berufliche Menschenrechts-Projektarbeit mit vertraglicher
Schutzbevollmächtigung auf Gegenseitigkeit, hier:



Dr. Svetlana Heuser / Joachim Baum

T E I L 1 - (Dr. Heuser an Baum):

Hiermit gebe ich in Anwesenheit des Bevollmächtigten kund, um für denselben nach **§ 171 BGB** ein eigenes Recht zu begründen:

Vollmacht

ich,

Frau Dr. Svetlana HEUSER geb. am 10.11.1964 mit:
geltend gemachtem ersten Wohnsitz: Spyckstr. 27, 47533 Kleve
derzeit in Besitz genommenen 1. Wohnsitz: Zur Buchenhecke 21, 47533 Kleve
derzeit in Besitz genommenen 2. Wohnsitz: Windelsbleicher Str. 85, 33647 Bielefeld

bevollmächtige hiermit

Herrn Joachim Rudolf BAUM, geboren am 06.08.1964,
derzeit wohnhaft Windelsbleicher Str. 85 in 33647 Bielefeld mit
derzeitiger Geschäftsadresse: Windelsbleicher Str. 10 in 33647 Bielefeld

1. mich in allen gesetzlich zulässigen Fällen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Bevollmächtigte soll berechtigt sein, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die von dem Vollmachtgeber und gegenüber dem Vollmachtgeber nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden können, bei denen das Gesetz eine Stellvertretung gestattet und die der Ermittlung meines Aufenthaltsortes u./o. seinem persönlichen Zugang zu mir dienen.

2. Die Vollmacht gilt auch für sämtliche Erklärungen, die im Falle vorübergehender oder andauernder eigener Einwilligungs- oder Handlungsunfähigkeit ...

a) mit der Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts verbunden sind (Aufenthaltsbestimmung). Diese Befugnis des Bevollmächtigten umfasst auch alle Fragen meiner Unterbringung in einem Heim, einer Anstalt oder sonstigen Einrichtungen, auch wenn die Unterbringung mit Freiheitsentziehung (**§ 1906 Abs. 1 BGB**) oder unter einer behaupteten Einwilligung meiner Person oder einer behaupteten Kündigung dieser Vollmacht verbunden ist, solange der Bevollmächtigte nicht eine notarielle Beurkundung meines natürlichen Willens in einer unvertretbaren Art und Weise vereitelt.

b) gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Anstalten, Behörden und Gerichten abzugeben oder entgegenzunehmen sind (Gesundheitssorge).

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung und ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen oder zu widerrufen und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Maßnahme verstirbt oder einen schweren und länger dauernden Gesundheitsschaden erleidet (**§ 1904 I, 11 BGB**).

Er darf hierzu die Krankenunterlagen einsehen und alle Auskünfte und Informationen von den behandelnden Ärzten und dem Krankenhaus verlangen; diese werden insoweit von der Schweigepflicht entbunden.

c) mit der Einwilligung in Freiheit beschränkende oder entziehende Maßnahmen i.S.d. **§ 1906 Abs. 4 BGB** (Freiheitsbeschränkung oder -entziehung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise) verbunden sind.

d) mit der Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen i.S.d. **§ 1906 Abs. 3 BGB** verbunden sind.

Es wird jedermann darauf hingewiesen, dass nach **§ 1904 (1) BGB** zu Erklärungen eines behaupteten Betreuers betreffend der vorstehenden Buchstaben **a)**, **c)** und **d)** die Genehmigung eines Betreuungsgerichts erforderlich ist, zu Maßnahmen betreffend vorstehend **b)** nach **§ 1904 (5) BGB** dann, wenn zwischen dem Bevollmächtigten und dem verantwortlichen behandelnden Arzt Uneinigkeit besteht.

Zu ggf. betreuungsgerichtlichen Verfahren erkläre ich den Bevollmächtigten schon jetzt zum Beteiligten und lehne Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung schon jetzt ab. Gerichtliche Entscheidungen ohne wirksame Ladungen des Bevollmächtigten sowie meiner Person erkläre ich schon jetzt für rechtswidrig.

3. Wenn und soweit neben der Vollmacht eine Betreuung nötig werden sollte, soll diese durch den Bevollmächtigten geschehen.

4. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte für den Vollmachtgeber Untervollmacht zu erteilen, jedoch nicht unter Befreiung von den Beschränkungen des **§ 181 BGB**. Der Bevollmächtigte selbst ist von den Beschränkungen des **§ 181 BGB** befreit.

5. Die Vollmacht gilt im Außenverhältnis uneingeschränkt.

Störungen durch formelle oder informelle Abreden Dritter, die mein Recht der Zusammenarbeit mit der Bevollmächtigten in meiner Menschenrechtsarbeit einschränken oder behindern **sind nichtige Abreden**, denn dieses nach Art. 1 (2) GG unveräußerliche Grundrecht ist in Art. 9 GG wie folgt verbrieft:

"(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) ¹Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist **für jedermann** und für alle Berufe gewährleistet. ²**Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.** ³Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden."

und gilt nach Art. 1 (3) GG **unmittelbar**, was bedeutet, dass diese Nichtigkeit nicht erst festgestellt werden müsste, sondern von **JEDERMANN** ohne irgend etwas Weiteres zu erkennen und zu achten ist und - im Fall des Verstoßens - die persönliche Haftung begründet! Wie die Historie des Bundesverfassungsgericht belegt können auch Gerichtsentscheidungen mit dem Grundgesetz unvereinbar (also verfassungswidrig) und deshalb nichtig sein. Auch richterliche Abstimmungen, denen eine dem Beratungsgeheimnis unterworfenen, Reden oder Schriftwechsel aufweisende Beratung vorausgeht, sind Abreden i.S.v. Art. 9 (3) S. 2 GG und somit in dem Fall, dass sie diese Vereinigung zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer zu behindern sucht: **NICHTIG!**

T E I L 2 - (Baum an Dr. Heuser):

Hiermit gebe ich in Anwesenheit der Bevollmächtigten kund, um für dieselbe nach **§ 171 BGB** ein eigenes Recht zu begründen:

Vollmacht

ich,

Herr Joachim Rudolf BAUM, geboren am 06.08.1964,
derzeit wohnhaft Windelsbleicher Str. 85 in 33647 Bielefeld mit
derzeitiger Geschäftsadresse: Windelsbleicher Str. 10 in 33647 Bielefeld

bevollmächtige hiermit

Frau Dr. Svetlana HEUSER geb. am 10.11.1964 mit:
geltend gemachtem ersten Wohnsitz: Spyckstr. 27, 47533 Kleve
derzeit in Besitz genommenen 1. Wohnsitz: Zur Buchenhecke 21, 47533 Kleve
derzeit in Besitz genommenen 2. Wohnsitz: Windelsbleicher Str. 85, 33647 Bielefeld

1. mich in allen gesetzlich zulässigen Fällen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Bevollmächtigte soll berechtigt sein, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die von dem Vollmachtgeber und gegenüber dem Vollmachtgeber nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden können, bei denen das Gesetz eine Stellvertretung gestattet und die der Ermittlung meines Aufenthaltsortes u./o. ihrem persönlichen Zugang zu mir dienen.

2. Die Vollmacht gilt auch für sämtliche Erklärungen, die im Falle vorübergehender oder andauernder eigener Einwilligungs- oder Handlungsunfähigkeit ...

a) mit der Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts verbunden sind (Aufenthaltsbestimmung). Diese Befugnis der Bevollmächtigten umfasst auch alle Fragen meiner Unterbringung in einem Heim, einer Anstalt oder sonstigen Einrichtungen, auch wenn die Unterbringung mit Freiheitsentziehung (**§ 1906 Abs. 1 BGB**) oder unter einer behaupteten Einwilligung meiner Person oder einer behaupteten Kündigung dieser Vollmacht verbunden ist, solange die Bevollmächtigte nicht eine notarielle Beurkundung meines natürlichen Willens in einer unvertretbaren Art und Weise vereitelt.

b) gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Anstalten, Behörden und Gerichten abzugeben oder entgegenzunehmen sind (Gesundheitssorge).

Die Bevollmächtigte ist berechtigt, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung und ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen oder zu widerrufen und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Maßnahme verstirbt oder einen schweren und länger dauernden Gesundheitsschaden erleidet (**§ 1904 I, 11 BGB**).

Sie darf hierzu die Krankenunterlagen einsehen und alle Auskünfte und Informationen von den behandelnden Ärzten und dem Krankenhaus verlangen; diese werden insoweit von der Schweigepflicht entbunden.

c) mit der Einwilligung in Freiheit beschränkende oder entziehende Maßnahmen i.S.d. **§ 1906 Abs. 4 BGB** (Freiheitsbeschränkung oder -entziehung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise) verbunden sind.

d) mit der Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen i.S.d. **§ 1906 Abs. 3 BGB** verbunden sind.

Es wird jedermann darauf hingewiesen, dass nach **§ 1904 (1) BGB** zu Erklärungen eines behaupteten Betreuers betreffend der vorstehenden Buchstaben **a)**, **c)** und **d)** die Genehmigung eines Betreuungsgerichts erforderlich ist, zu Maßnahmen betreffend vorstehend **b)** nach **§ 1904 (5) BGB** dann, wenn zwischen dem Bevollmächtigten und dem

verantwortlichen behandelnden Arzt Uneinigkeit besteht.

Zu ggf. betreuungsgerichtlichen Verfahren erkläre ich die Bevollmächtigte schon jetzt zum Beteiligten und lehne Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung schon jetzt ab. Gerichtliche Entscheidungen ohne wirksame Ladungen der Bevollmächtigten sowie meiner Person erkläre ich schon jetzt für rechtswidrig.

3. Wenn und soweit neben der Vollmacht eine Betreuung nötig werden sollte, soll diese durch die Bevollmächtigte geschehen.

4. Die Bevollmächtigte ist berechtigt, für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte für den Vollmachtgeber Untervollmacht zu erteilen, jedoch nicht unter Befreiung von den Beschränkungen des **§ 181 BGB**. Die Bevollmächtigte selbst ist von den Beschränkungen des **§ 181 BGB** befreit.

5. Die Vollmacht gilt im Außenverhältnis uneingeschränkt.

Störungen durch formelle oder informelle Abreden Dritter, die mein Recht der Zusammenarbeit mit der Bevollmächtigten in meiner Menschenrechtsarbeit einschränken oder behindern **sind nichtige Abreden**, denn dieses nach Art. 1 (2) GG unveräußerliche Grundrecht ist in Art. 9 GG wie folgt verbrieft:

"(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) ¹Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist **für jedermann** und für alle Berufe gewährleistet. ²**Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.** ³Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden."

und gilt nach Art. 1 (3) GG **unmittelbar**, was bedeutet, dass diese Nichtigkeit nicht erst festgestellt werden müsste, sondern von **JEDERMANN** ohne irgend etwas Weiteres zu erkennen und zu achten ist und - im Fall des Verstoßens - die persönliche Haftung begründet! Wie die Historie des Bundesverfassungsgericht belegt können auch Gerichtsentscheidungen mit dem Grundgesetz unvereinbar (also verfassungswidrig) und deshalb nichtig sein. Auch richterliche Abstimmungen, denen eine dem Beratungsgeheimnis unterworfenene, Reden oder Schriftwechsel aufweisende Beratung vorausgeht, sind Abreden i.S.v. Art. 9 (3) S. 2 GG und somit in dem Fall, dass sie diese Vereinigung zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer zu behindern sucht: **NICHTIG!**

Bielefeld, 21.07.21;
Dr. S. Heuser

Ort, Datum,

Unterschrift Frau Dr. Svetlana Heuser

Bielefeld, den 27.07.2021

Joachim Baum

Ort, Datum,

Unterschrift Joachim Baum